

Gestaltung von Personalunterkünften

WICHTIG

Wohnräume, die ArbeitgeberInnen ihren Beschäftigten zur Verfügung stellen, müssen bestimmten Anforderungen entsprechen. Sie sind von dem/der ArbeitgeberIn ordnungsgemäß instand zu halten.

Die Regelungen gelten nicht für Werks- und Dienstwohnungen.

Ausstattung

- Die Räume müssen ausreichend groß sein:
 - lichte Raumhöhe mindestens 2,5 m
 - freier Luftraum mindestens 10 m³ pro untergebrachter Person
- Sie müssen Licht und Luft haben und beheizbar sein:
 - ein ins Freie führendes Fenster,
 - lüftbar, beheizbar, beleuchtbar und versperrbar
- Sie müssen eine Mindestausstattung aufweisen:
 - ausreichend große Tische, Sitzgelegenheiten mit Rückenlehnen
 - Einrichtungen für das Wärmen und Kühlen von Speisen und Getränken
 - Schlafräume versperrbar, nach Geschlechtern getrennt benutzbar und gesonderte Zugänge
 - ein versperrbarer Kasten und ein Bett mit Bettzeug pro ArbeitnehmerIn
 - Etagenbetten (Stockbetten) sind unzulässig
 - Einrichtungen zum Trocknen der Kleidung
- Im Wohnraum selbst oder in der Nähe:
 - Trinkwasser, Toiletten, Waschgelegenheiten und Duschen in ausreichender Zahl (eine für je fünf ArbeitnehmerInnen, die ihre Arbeit gleichzeitig beenden)
 - Mittel für die Erste Hilfe Leistung
- Bei gemeinsamer Unterbringung von RaucherInnen und NichtraucherInnen herrscht Rauchverbot.

Toiletten müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- eine versprerrbare Toilettzelle für max. 15 Personen
- nach Geschlecht getrennte Toiletten, wenn regelmäßig gleichzeitig mindestens fünf Frauen und mindestens fünf Männer anwesend sind
- müssen in der Nähe der Wohnräume sein
- keine direkte Verbindung zu Arbeits-, Umkleide- und Aufenthaltsräumen
- Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe der Toilette (beispielsweise im Vorraum)
- Raumhöhe mindestens 2,0 m

- Türbreite der Toilettzelle mindestens 0,6 m
- Lüftung (Fenster oder Ventilator), Heizung, Licht
- Wasserspülung und Toiletpapier.

Toiletten müssen in hygienisch einwandfreien Zustand gehalten werden (Reinigung).

Waschgelegenheiten müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- ausreichend Platz (übliche Breite von Waschbecken: 55 bis 65 cm)
- fließendes Kalt- und Warmwasser, hygienisch unbedenklich
- in hygienischem Zustand, falls erforderlich desinfizieren
- geeignete Mittel zur Körperreinigung
- Einweghandtücher, Händetrockner oder eigenes Handtuch

Waschräume und Duschen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- nach Geschlecht getrennte Räume, wenn gleichzeitig mindestens 5 Frauen und mindestens 5 Männer auf die Räume angewiesen sind
- Raumhöhe mindestens 2,0 m
- Lüftung (Fenster oder Ventilator), Heizung, Licht
 - Raumtemperatur mindestens:
 - 24° C in Waschräumen mit Duschen
 - 21° C in Waschräumen ohne Duschen
- Waschräume mit Duschen müssen leicht und ohne Erkältungsgefahr erreichbar sein.

HINWEIS

Die Verpflichtung zur Instandhaltung der Personalunterkünfte trifft grundsätzlich die ArbeitgeberInnen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass auch die Beschäftigten dazu beizutragen haben, die Unterkünfte – wie es auch in einer eigenen Wohnung üblich wäre - im Alltag sauber zu halten.

§§ 28, 27, 17 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
§ 37, §§ 32 bis 34 Arbeitsstättenverordnung

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7 • **Autoren:** AG 4 – Aus- und Weiterbildung sowie Information im ArbeitnehmerInnenschutz

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

April 2016